

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

• Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1 •

Becker und Hauck

████████████████████

██████████

Ihr Zeichen : Ihre Nachricht vom : Unser Zeichen : kv 61 DARMSTADT, den 7.01.84

Betrifft: Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Bewertung einer Mathematiklausur für Physiker vom 23.09. 83

Bezug: Telephongespräch am 13.01.84 mit Herrn Stänner

Anlagen: Rahmenstudienordnung für Diplomstudiengänge in der vom Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten in seiner Sitzung am 28.03.1977 verabschiedeten Form
Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik
Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik
Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen

Sehr geehrte Herren,

hiermit sende ich Ihnen die noch für die Erstellung des Rechtsgutachtens benötigten Unterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Hochschulreferentin

Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik

(Beschluß der Kultusministerkonferenz
vom 5. 2. 1982)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 3a Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche und schriftliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

1. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“) verliehen.¹⁾ Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.²⁾

(2) In den örtlichen Prüfungs- und Studienordnungen sind der Studiengang und das Prüfungsverfahren so zu regeln, daß der Student die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig ablegen kann (§ 16 Abs. 3 HRG).

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 4) wird auf die Regelstudienzeit nach Landesrecht nicht angerechnet.

§ 3a

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte vorsehen. Sie können für die Diplom-Vorprüfung ferner vorsehen, daß die Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, nur teilweise ersetzt werden.

(3) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung oder zum letzten Teil der Prüfung. Bei einer studienbegleitenden Prüfung bestimmt die Prüfungsordnung auch den Zeitpunkt, zu dem ein Student die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nachweisen muß. Die Fristen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung des sich an die Meldung anschließenden Prüfungsverfahrens die Diplom-Vorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den einzelnen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.³⁾ Er hat in der Regel nicht

¹⁾ Für die Festlegung des akademischen Grades ist das jeweilige Landesrecht maßgebend.

²⁾ Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

³⁾ Diese Festsetzung ist als eine bloß vorläufige bis zum Vorliegen von Empfehlungen einer Studienreformkommission gemäß § 9 HRG zu verstehen.

⁴⁾ Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.

mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder dem Fachbereich bestellt. Die Professoren*) verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Abteilung, Fachbereich) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.**) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen¹⁾

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird²⁾. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

*) Im Rahmen einer Überleitung gemäß § 75 HRG auch Hochschullehrer, die nicht die Bezeichnung „Professor“ tragen.

**) Landesrechtliche Vorschriften über die Qualifikation der Prüfer sind zu beachten.

1) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die dafür zuständige Stelle treffen.

2) Soweit nach Landesrecht möglich, sollen an ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten oder dabei erbrachte Studienleistungen auf Antrag angerechnet werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Physik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß Entscheidungen der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer erfolgen.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an den Praktika und/oder Übungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung (§ 10 Abs 2) erfolgreich teilgenommen hat.

3. an einer in den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat,
4. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik^{*)} nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik^{*)} an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie.

Die örtlichen Prüfungsordnungen können statt des Faches Chemie ein anderes Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studienziel steht, zur Wahl des Kandidaten stellen.

(3) Soweit die örtlichen Prüfungsordnungen nicht andere kontrollierte Leistungen vorsehen, besteht die Diplom-Vorprüfung aus

- a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
- b) den mündlichen Prüfungen.

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Diplom-Vorprüfung schriftlich oder mündlich

oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(6) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen, in welchem Zeitraum die Diplom-Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach den örtlichen Prüfungsordnungen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Für studienbegleitende Leistungen gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Gegebenenfalls regeln die örtlichen Prüfungsordnungen die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln die Dauer der Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach etwa 30 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Näheres regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

^{*)} Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

^{**)} Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den örtlichen Prüfungsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Auch können bewertete Leistungsnachweise, die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.

Die örtlichen Prüfungsordnungen können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind¹¹⁾.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik oder eine andere gleichwertige Vorprüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 3) erbracht hat,
- die in den örtlichen Prüfungsordnungen geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,¹²⁾
- eine nach den örtlichen Prüfungsordnungen etwa erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
- an einer in den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- der Diplomarbeit
- der Prüfung in den folgenden Fächern:
 - Experimentalphysik,
 - Theoretische Physik,
 - einem Wahlpflichtfach physikalischer Richtung nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen,
 - einem Wahlfach mathematischer, naturwissenschaftlicher, technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Richtung nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen; die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten ausnahmsweise ein anderes Wahlfach zulassen kann.

Die Prüfung in Experimentalphysik und im Wahlfach physikalischer Richtung soll die dazugehörigen Meßtechniken und Meßmethoden mit umfassen.

Das Wahlfach physikalischer Richtung soll gegenüber der Experimentalphysik und dem Wahlfach nach Ziffer 4 abgegrenzt sein.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Prüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

¹¹⁾ Die örtlichen Prüfungsordnungen können anstelle der Vorschrift in Absatz 3 vorsehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn die Leistungen in den einzelnen besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).

¹²⁾ Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zieldauer des Studiums, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 10 HfG) usw.

(3) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(4) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß

a) Prüfungsschwerpunkte und/oder

b) Pflicht- und Pflichtwahlfächer

gebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt abweichend von § 18 Abs. 6 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen zwölf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei der in den örtlichen Prüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor bzw. die nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite

Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, soweit die örtlichen Prüfungsordnungen keine andere Regelung treffen.

§ 20

Mündliche und schriftliche Prüfungen

Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diploms beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/Fachbereich versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Satzung
für die Vertretung der wissenschaftlichen
Mitarbeiter der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
hier: Änderung

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 16. 2. 1982 - III C 4 - 7610/041

Bezug: Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 14. 4. 1977 - III A 2 - 7610/041 - 1253/77 (GABl.
NW. S. 248)

Mit Erlaß vom 16. 2. 1982 - III C 4 - 7610/041 - habe ich die nachstehende Änderung der Satzung für die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft gesetzt. Die Änderung wird hiermit bekanntgegeben.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die beiden Sprecher aller Fakultäten, die beiden Vertreter nach § 7 Abs. 2, die Wahlcomitoren der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 66 Abs. 1 Ziffer 3 der Universitätsverfassung und ihre beiden Vertreter bilden den Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers

Art der Stelle	Besoldungsgruppe	Dienstort Dienststelle	Laufbahnrechtliche Voraussetzungen	Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle für die Entgegennahme der Bewerbung	Letzter Tag für die Abgabe der Bewerbung
Studiendirektor an einem Gesamtseminar - als der ständige Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt am Gymnasium -	A 15 FN3 BBesO	Krefeld Ausbildungsgruppe: Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium im Gesamtseminar Düsseldorf	§ 53 a LVO	Erfahrungen in der Seminararbeit sind erforderlich	nach Freiwerden der Stelle	Reg.-Präs. Düsseldorf	3 Wochen nach Veröffentlichung
Schulrat - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -	A 14 BBesG und Zulage von 150,- DM	Aachen Schulamt für die Stadt Aachen	§ 54 LVO	Unterbringungsfälle werden bevorzugt berücksichtigt	voraussichtlich 1. 5. 1983	Reg.-Präs. Köln - Dez. 44.13-SR	4 Wochen nach Veröffentlichung

Funktionsstellen
im Auslandsschuldienst

Folgende Schulleiterstellen sind zu besetzen:

1. baldmöglichst
Deutsche Schule Las Palmas
durch einen (eine) OstD(in)
2. zum 1. 2. 1983
Deutsche Schule La Paz
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
3. zum 1. 8. 1983
Deutsche Schule Antwerpen
durch einen (eine) StD(in)/RtD(in)/OStR(in)

4. zum 1. 8. 1983
Deutsche Schule Den Haag
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
5. zum 1. 8. 1983
Deutsche Schule London
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
6. zum 1. 9. 1983
Deutsch-Schweizerische
Internationale Schule Hongkong
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
7. zum 1. 9. 1983
Deutsche Schule Jakarta
durch einen (eine) StD(in)/OStR(in)

DER PRÄSIDENT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT			6.10.00
Mitteilungsblatt			Nr.2 S.1
3. Jahrgang Nr.1 15.5.1977	Präsident 30.3.1977	10.00 Studienordnungen allgemein	6. Lehr- und Studienan- gelegenheit

Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge

in der vom Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten (I) in seiner Sitzung am 28.3.1977 verabschiedeten Form

Inhalt:

1. Aufgabe der Studienordnungen
2. Studienziele
3. Studienorganisation
4. Studiendauer
5. Studiengänge
6. Diplomarbeit
7. Leistungsnachweise
8. Lehrangebot der Fachbereiche
9. Anhang

1. Aufgabe der Studienordnungen

- 1.1 Ausgehend von der Einheit von Lehre und Forschung haben die Studienordnungen der Fachbereiche die Aufgabe,
- die Studienziele für ein wissenschaftliches Studium und einen berufsqualifizierenden Abschluß zu begründen und nachzuweisen;
 - die zeitliche und inhaltliche Gliederung sowohl des Studiums insgesamt als auch der einzelnen Studienbereiche festzulegen;
 - Praxisbezüge in den Studiengängen - auch in Lehrveranstaltungen - aufzuzeigen;

- Orientierungshilfen für den Ablauf der Studiengänge zu liefern und Grundlage für eine allgemeine und fachspezifische Studienberatung in den Fachbereichen zu sein.

- 1.2 In den Studienordnungen wird der Zusammenhang zwischen Lehr- und Lernformen und den Leistungsanforderungen im Studium einerseits und den Studienzielen andererseits aufgezeigt.
- 1.3 Die Studienordnungen sollen in angemessenen Zeiträumen überprüft und weiterentwickelt werden.

2. Studienziele

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Berufspraxis und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln zu befähigen. Die Studienziele müssen auf ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeitsfelder bezogen werden, damit der Studierende wechselnde Anforderungen der künftigen Berufspraxis erfüllen kann (Befähigung zu Mobilität und Flexibilität). Das begründet die folgenden Zielsetzungen:

- Der Hochschulabsolvent soll fachspezifische Probleme selbständig bearbeiten und fachspezifische Methoden und Techniken verstehen, beurteilen, anwenden und weiterentwickeln können.
- Der Hochschulabsolvent soll Kenntnisse über sein Berufsfeld erwerben und dadurch seine Rolle in der arbeitsteiligen Organisation von Forschung, Entwicklung und Anwendung einschätzen lernen.
- Der Hochschulabsolvent soll Wechselwirkungen zwischen seiner Fachwissenschaft und den Konsequenzen der Anwendung und Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse beurteilen und abschätzen können.

Mitteilungsblatt

Nr. 2 S. 3

3. Jahrgang
Nr. 1
15.5.1977Präsident
30.3.197710.00 Studienordnungen
allgemein6. Lehr- und
Studienan-
gelegenheit.**3. Studienorganisation**

3.1 Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

3.2 Die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen für Betriebspraktika sind an den Studienzielen dieses Studienganges zu orientieren.

3.3 Zur Förderung selbständigen Lernens und Arbeitens soll das Studium in Gruppen und die Mitarbeit in Projekten möglich sein.

4. Studiendauer

Der Studienplan ist auf 8 Semester anzulegen.

An das Studium schließen sich die Teile der nicht bereits studienbegleitend abgeleisteten Diplomprüfung und die Diplomarbeit an. Das gesamte Lerndeputat soll 160 SWS nicht unterschreiten und 200 SWS nicht überschreiten. Die obere Grenze kann nur in Fächern mit einem hohen Anteil an Praktika ausgeschöpft werden.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen im Studiengang sollen es dem Studierenden ermöglichen, Spezialgebiete und Neigungen zu verfolgen.

5. Studiengänge

Das Grundstudium besteht in der Regel aus dem Orientierungsbereich und dem Pflichtbereich, das Hauptstudium aus dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich.

Teile des Orientierungsbereiches bzw. des Wahlpflichtbereiches können auch im Hauptstudium bzw. im Grundstudium liegen, sofern dies die Studienziele erfordern.

5.1.1 Orientierungsbereich

Der Orientierungsbereich wird von den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern getragen.

Im Orientierungsbereich soll der Studierende Einblick in sein Studienfach und das künftige Berufsfeld erhalten. Die Anforderungen des Studiums und des Berufs sind so zu erörtern, daß der Studierende Studien- und Berufswirklichkeit real einzuschätzen lernt (siehe Anhang 9.1).

Der Umfang des Orientierungsbereiches entspricht einem Lerndeputat von mindestens 4 SWS.

5.2 Pflichtbereich

Im Pflichtbereich werden Grundlagenwissenschaften und Fachwissenschaften in systematischer Form vermittelt. Dabei soll der Bezug der Grundlagenfächer zu dem Themenbereichen der Fachwissenschaften aufgezeigt werden. Abfolge und gegenseitiger Bezug der Lehrveranstaltungen sollen von den Fachbereichen im Sinne der unter 2. formulierten Studienziele begründet werden (siehe Anhang 9.2).

5.3 Der fachübergreifende Teil hat einen Umfang von mindestens 10 SWS.

6. Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit soll so gestellt sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. In der Diplomarbeit soll der Studierende zeigen, daß er ein Problem aus dem Bereich seines Studiums unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten kann.

Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag des Studierenden in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar wird.

7. Leistungsnachweise

7.1 Die Leistungsanforderungen sind an den Studienzielen zu orientieren.

Mitteilungsblatt

Kr. 2

S. 5

3. Jahrgang Nr. 1 15.5.1977	Präsident 30.3.1977	10.00 Studienordnungen allgemein	6. Lehr- und Studienan- gelegenheit
-----------------------------------	------------------------	-------------------------------------	---

7.2 Die Arbeitsanforderungen und die Kriterien der Begutachtung der Ergebnisse sollen zu Beginn der Lehrveranstaltungen dargelegt und zwischen Lehrenden und Lernenden erörtert werden.

7.3 Die Fähigkeit zur Selbstkontrolle der erbrachten Leistung im Arbeitszusammenhang soll gefördert werden.

8. Lehrangebot der Fachbereiche

Unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes sichern und koordinieren die Fachbereiche das erforderliche Lehrangebot; es ist bei Bedarf durch Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen zu ergänzen, durch die in unterschiedlichen Hochschulzugängen begründete bzw. während des Studiums entstehende Defizite ausgeglichen werden sollen.

Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung der Lernziele und Lerninhalte,
- Angaben über Gruppengröße und zeitlichen Umfang,
- Angaben der jeweiligen Voraussetzungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise.

9. Anhang

9.1 Kommentar zu 5.1 - Orientierungsbereich

Der Orientierungsbereich dient der präzisen Studienfachentscheidung und dem Kennenlernen des Studienfaches.

Dies bedingt die Analyse der Erwartungshaltung der Studierenden gegenüber dem gewählten Studium und die Behandlung folgender Themenbereiche:

- Darstellung der Ausbildungsmöglichkeiten und der Ausbildungsziele;

- Überblick über Inhalt und Systematik der zum Studium gehörenden Fächer und die in den Fachbereichen bestehenden Arbeitsschwerpunkte,
- spezifische Lehr- und Lernstile an der Hochschule,
- Rolle des Absolventen in der Gesellschaft,
- einen Überblick über Berufsanforderungen und Berufschancen,
- Klärung von Fragen des Lernaufwandes und der Gewichtung der am Studiengang beteiligten Disziplinen zur individuellen Organisation des Studiums,
- allgemeine Informationen über fachwissenschaftliche Arbeitsweisen,
- mögliche Kooperationsformen im Studium,
- Organisation der Hochschule.

Neben den herkömmlichen Lehrveranstaltungsarten bieten sich zur Behandlung dieser Themenbereiche auch Plan- und Rollenspiele, Fallstudien, Interviews etc. an.

9.2 Kommentar zu 5.2 - Pflichtbereich

Damit der Studierende zu einer wissenschaftlich begründeten Berufspraxis befähigt wird, soll er

- die Strukturen der von ihm studierten Disziplinen verstehen, Kenntnis grundlegender Problemstellungen, Systematiken, Theorien, Gesetze, Methoden und Wissenschaftsergebnisse erwerben und exemplarisch auch deren Entstehungs-, Anwendungs-, Verwertungsbedingungen verstehen,
- Beziehungen von Grundlagenfächern zu Themenbereichen der Fachdisziplinen und von diesen wiederum zur Berufspraxis herstellen können,
- wissenschaftstheoretische Grundlagen der Disziplinen erkennen und sich damit auseinandersetzen können,
- Grenzen der Übertragbarkeit fachspezifischer Methoden erkennen,

Mitteilungsblatt

Nr. 2¹ S. 7

3. Jahrgang
Nr. 1
15.5.1977

Präsident
30.3.1977

10.00 Studienordnungen
allgemein

6. Lehr- und
Studienan-
gelegenheit

- Möglichkeiten fachübergreifender Zusammenhänge aufzeigen können.

9.3 Kommentar zu 5.3 - Wahlpflichtbereich

Im fachübergreifenden Teil des Wahlpflichtbereiches soll der Studierende

- wissenschaftliche Problemstellungen interdisziplinär bearbeiten lernen, bei denen notwendig arbeitsteilig gelernte Spezialwissenschaften in ihren gemeinsamen oder unterschiedlichen Grundlagen (Struktur, Systematik, Methoden) herangezogen werden müssen,
- die Stellung der Studienfächer im Gesamtbereich der Wissenschaft und der Gesellschaft beurteilen können,
- Bezüge zwischen Studium und angestrebten Berufsfeld verstärkt berücksichtigen und vertiefen können.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erfüllung
der verlängerten Vollzeitschulpflicht
Vom 27. November 1979 (GVBl. I S. 257)**

Auf Grund des § 5 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 44 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Verordnung über die Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht vom 16. August 1978 (GVBl. I S. 507, 536) erhält folgende Fassung:

Für Schüler, die während der verlängerten Vollzeitschulpflicht in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes eintreten, entfällt mit dessen Beginn die verlängerte Vollzeitschulpflicht. Der Nachweis ist gegenüber dem Leiter der besuchten Schule durch Vorlage des Ausbildungsvertrages zu führen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1979
DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
Krollmann

Hochschulwesen

**48 Allgemeine Bestimmungen
für Diplomprüfungsordnungen**

1. Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen i. d. F. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 21. 3. 1975 (ABl. 1975, S. 437 und ABl. 1977, S. 340),
2. Verfahrensordnung der Kommission für Prüfungs- und Studienordnung (ABl. 1966, S. 226),
3. Erlaß vom 18. 8. 1969 (ABl. S. 187, 1971), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. 11. 1979 (ABl. S. 726),
4. Beschluß der Kultusministerkonferenz betr. Einführung kontrollierter und zeitlich begrenzter Experimente im Prüfungswesen vom 1. 12. 1972 (ABl. 1973, S. 555),
5. Erlaß vom 19. 6. 1975 (ABl. S. 437).

Erlaß vom 14. 1. 1980 – VA 4.2 – 424/300 – 227 –

Die Kultusministerkonferenz hat im Einvernehmen mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 15. 11. 1979 die anliegenden „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ neu beschlossen.

Die Neufassung verfolgt den Zweck, die „Allgemeinen Bestimmungen“ dem Hochschulrahmengesetz formal anzupassen.

Ich verweise insbesondere auf die §§ 3, 3a, 11, 14, 18, 19 und 24.

Ich lege diese „Allgemeine Bestimmungen“ gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz weiterhin meinen Genehmigungen der örtlichen Diplomprüfungsordnungen zugrunde.

Bei allen erforderlich werdenden Änderungen der örtlichen Diplomprüfungsordnungen bitte ich Neufassungen entsprechend den neuen „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. 11. 1979 zur Genehmigung vorzulegen; dabei bitte ich ebenfalls um Beachtung des o. a. Erlasses vom 18. 8. 1969, insbesondere Nr. 1 Abs. 2.

Besonders weise ich auf § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen“ hin, wonach der Student aus der Prüfungsordnung entnehmen können muß, welche Anforderungen an ihn in der Prüfung in den einzelnen Fächern gestellt werden.

Mein Erlaß vom 19. 6. 1975 in der Fassung des Erlasses vom 23. 6. 1977 wird aufgehoben.

Zusatz für die Gesamthochschule Kassel:

Für Studiengänge nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 HRG gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen nur insoweit, als sie allgemeine Grundsätze des Prüfungswesen enthalten.

Anlage

**Allgemeine Bestimmungen
für Diplomprüfungsordnungen¹⁾
(ohne Fachhochschulstudiengänge)**

**I. Allgemeines
§ 1**

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad²⁾

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht das zuständige akademische Organ den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung, z. B. „Diplom-Chemiker“, „Diplom-Ingenieur“, „Diplom-Kaufmann“. ³⁾ ⁴⁾ Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeiten

(1) Die Studienzeiten, in denen in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann

(Regelstudienzeiten) werden von den für den einzelnen Studiengang geltenden Rahmenprüfungsordnungen bestimmt.

(2) Die Regelstudienzeiten sind so festzusetzen, daß die den Studiengang abschließende Prüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG).

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 7 HRG), die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen. Die Regelstudienzeit soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten.⁵⁾ Eine für das jeweilige Studienziel gegebenenfalls erforderliche berufspraktische Tätigkeit, die mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen ist, wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.⁶⁾

(4) Bis zum Vorliegen von Empfehlungen von Studienreformkommissionen gemäß § 9 HRG sollen grundsätzlich die in den geltenden Rahmenordnungen oder, soweit keine Rahmenordnungen vorliegen, die in den geltenden örtlichen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten (zuzüglich der erforderlichen Prüfungszeit) zugrundegelegt werden; dabei können - geschadet bereits vorliegender Reformergebnisse - auch die Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen berücksichtigt werden.⁷⁾

§ 3

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.

(2) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“⁸⁾ können eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte vorsehen. Sie können für die Diplom-Vorprüfung ferner vorsehen, daß die Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz⁹⁾ oder teilweise ersetzt werden. Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, nur teilweise ersetzt werden.

(3) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ bestimmen die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung oder zum letzten Teil der Prüfung. Bei einer studienbegleitenden Prüfung bestimmt die Prüfungsordnung auch den Zeitpunkt, zu dem ein Student die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nachweisen muß. Die Fristen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung des sich an die Meldung anschließenden Prüfungsverfahrens die Diplom-Vorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den einzelnen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG).¹⁰⁾ Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgesetzte Frist für die Meldung zu einer Prüfung oder für den Nachweis von studienbegleitenden Leistungen, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden, erforderliche studienbegleitende Leistungen nachzuweisen oder eine Nachfrist zu beantragen. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von 6 Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt

werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf 12 Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.¹¹⁾

(5) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist nicht zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung oder weist er die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nicht nach, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 HRG).¹²⁾ Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt.¹³⁾

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) ¹⁴⁾ Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Allgemeinen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben ist für die einzelnen Studiengänge je ein Prüfungsausschuß zu bilden.¹⁵⁾ Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder dem Fachbereich bestellt. Die Professoren¹⁶⁾ verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Abteilung, Fachbereich) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 17)

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.¹⁸⁾ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen¹⁹⁾

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.²⁰⁾ Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.²¹⁾

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.²²⁾

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß Entscheidungen der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern erfolgen.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden.²³⁾

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von

der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebunden Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. eine nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
 3. die nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,²⁴⁾
 4. an einer in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat,
 5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang²⁵⁾ nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, einen nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In den „Besonderen Prüfungsordnungen“ kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen dessen Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang²⁶⁾ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.²⁷⁾

§ 10 28)

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Soweit die „Besonderen Prüfungsordnungen“ nicht andere kontrollierte Leistungen vorsehen, besteht die Diplom-Vorprüfung aus

- a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
- b) mündlichen Prüfungen.

(3) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln, in welchen Fächern der Diplom-Vorprüfung welche Leistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.²⁹⁾

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(5) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ bestimmen, in welchem Zeitraum die Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens 2 Prüfern zu bewerten. Für studienbegleitende Leistungen gemäß § 3a Abs. 2 gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder

vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.³⁰⁾

(2) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln die Dauer der Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenen Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Näheres regeln die „Besonderen Prüfungsordnungen“.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten³¹⁾ für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | - eine hervorragene Leistung; |
| 2 - gut | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 - befriedigend | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 - ausreichend | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel nach den Anforderungen genügt; |
| 5 - nicht ausreichend | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Auch können bewertete Leistungsnachweise, die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, nach Maßgabe der „Besonderen Prüfungsordnungen“ berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.^{32) 33)}

Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | - sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | - gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | - befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | - ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | - nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.³⁴⁾

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnote in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 - sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 - gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 - befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 - ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben - oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten - Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat,

3. eine nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
4. die nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat, 35)
5. an einer in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit,
- b) den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach den „Besonderen Prüfungsordnungen“ vorgesehen sind,
- c) mündlichen Prüfungen.

Die Reihenfolge ist in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ zu regeln.

(2) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ regeln, in welchen Fächern der Diplomprüfung welche Leistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(3) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(4) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß

- a) Prüfungsschwerpunkte und/oder
- b) Pflicht- und Pflichtwahlfächer

gebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.³⁶⁾

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird durch die Rahmenprüfungsordnung festgelegt; sie darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit muß so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Frist verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ zu bestimmenden Stellen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor bzw. die nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, soweit die „Besonderen Prüfungsordnungen“ keine andere Regelung treffen.

§ 20

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestan-

den, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote kann in den „Besonderen Prüfungsordnungen“ der Diplomarbeit und einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschub, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/Fachbereich versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschub nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierauf täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

gung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Maßstab durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorläufig unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensregeln der Länder.

Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Durch diese „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ wird der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 1. 12. 1972 zur „Einführung kontrollierter und zeitlich begrenzter Experimente im Prüfungswesen“ nicht berührt.

Bayern enthält sich hierzu der Stimme. Bayern behält sich vor, unterschiedliche Diplomgrade festzulegen, die von Amts wegen in die Diplomurkunde aufgenommen werden.

Protokollnotiz Baden-Württemberg: Baden-Württemberg geht davon aus, daß die Kennzeichnung der Fachrichtung gem. § 18 HRG auch die Hochschulart umfaßt, an der der Studiengang angeboten wird, z. B. „Diplom-Ingenieur (FH)“.

Für die Festlegung des akademischen Grades ist das jeweilige Landesrecht maßgebend.

Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

Nach baden-württembergischem Landesrecht wird eine berufspraktische Tätigkeit nur dann nicht angerechnet, soweit sie einen nicht aufteilbaren Abschnitt von mindestens vier Monaten umfaßt.

Bei der Anwendung von § 10 Abs 3 und 4 HRG kann sich auch aus der Studienreform in den jeweiligen Studiengängen ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen mehr als 8 Semester betragen.

Bei der Anwendung von § 10 Abs 3 und 4 HRG kann sich insbesondere aus dem Stand der Studienreform in den jeweiligen Studiengängen ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in der Mehrzahl der Fälle jedenfalls bei einer erstmaligen Festlegung mehr als 8 Semester betragen.

Unter „Besonderen Prüfungsordnungen“ sind sowohl die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen als auch die örtlichen Prüfungsordnungen der Fachbereiche Fakultäten zu verstehen.

Bayern enthält sich hierzu der Stimme und erklärt, daß nach seinem Hochschulrecht Hochschulprüfungen nicht völlig durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden können.

Protokollnotiz von Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein: Diese Länder behalten sich vor, bei der Festsetzung der Prüfungsfristen von der durchschnittlichen Studiendauer in dem jeweiligen Studiengang auszugehen. Bremen verweist auf § 130 Abs 4 des Landeshochschulgesetzes.

Baden-Württemberg und Bayern gehen davon aus, daß die Gesamtdauer der Nachfrist für das Gesamtstudium 12 Monate nicht übersteigen darf, sofern der Student die Gründe zu vertreten hat.

Die Einhaltung der Prüfungsfristen wird im Fall des § 3 Abs 4 nur nach Maßgabe landesrechtlicher bzw. hochschulrechtlicher Vorschriften verbindlich.

Diese Bestimmung beruht auf der bisherigen Rechtslage, ist jedoch geändert, sobald HRG und HRG (58 Abs 3) in Kraft sind.

Baden-Württemberg und Bayern gehen davon aus, daß zugleich mit dem Ende der Zulassung bzw. mit der Exmatrikulation gem. § 17 Abs 3 HRG der Verlust des Prüfungsanspruches vorgesehen werden kann.

Nach Landesrecht Baden-Württembergs kann an die Stelle des Prüfungsausschusses auch der Dekan treten.

Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.

Im Rahmen einer Überleitung gemäß § 75 HRG auch Hochschul-lehrer, die nicht die Bezeichnung „Professor“ tragen.

Bremen verweist auf § 62 Brem. HG.

Landesrechtliche Vorschriften über die Qualifikation der Prüfer sind zu beachten.

Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die Zuständigkeit treffen.

Soweit nach Landesrecht möglich, sollen an ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten oder dabei erbrachte Studienleistungen auf Antrag angerechnet werden.

Protokollnotiz Bayern: Nach dem Bay. Hochschulgesetz können Studienzeiten und Studienleistungen beim Übergang von einer Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule nur auf Antrag angerechnet werden.

Protokollnotiz Bayern: Nach dem Bay. Hochschulgesetz können Studienzeiten und Studienleistungen beim Übergang von einer Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule nur auf Antrag angerechnet werden.

Bayern und Rheinland-Pfalz halten eine derartige Regelung für Einstufungsprüfungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen für nicht zulässig.

Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums (unbeschadet § 17 Abs 1 HRG), erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachten Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG) usw.

Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

Bayern erklärt, daß im Interesse der Gleichbehandlung die Zulassung auch dann abgelehnt werden darf, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder gegebenenfalls in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Berlin erklärt, es sollte in § 10 bei der geltenden Fassung ABD verbleiben.

Nach der in Bayern geltenden Rechtslage sind mündliche Ergänzungsprüfungen nicht zulässig.

Hamburg und Bayern behalten sich mit Rücksicht auf das geltende Landesrecht vor, daß Besitzer nicht gehört werden.

Das Landesrecht Bremens erlaubt die zur Zeit geltende Regelung in Diplomprüfungsordnungen, daß die Leistungen zur Diplom-Vorprüfung nur auf Wunsch des Studenten benotet werden.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg gilt folgendes: Bei der Bildung der Noten (Fachnoten und Gesamtnote) müssen die in § 10 Abs 2 genannten Prüfungsleistungen überwiegen.

Nach Maßgabe des Landesrechts in Bayern können bewertete Leistungsnachweise nicht bei der Berechnung der Fachnote, sondern nur bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können anstelle der Vorschrift in Absatz 3 vorsehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn die Leistungen in einzelnen besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).

Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG) usw.

Für Berlin und Hamburg gilt, daß die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen müssen, daß in einem Kolloquium festzustellen ist, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.